



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S.2) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.05 (GVBl I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am 09.11.2006 folgende durch Beschluss vom 15.02.2007 geänderte

SATZUNG (FEUERWEHRSATZUNG)

beschlossen:

§1 ORGANISATION BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt“

Die Stadtteilwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:

Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Dorndiel
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Heubach
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Kleestadt
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Klein-Umstadt
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Raibach
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Richen
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Semd
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Umstadt
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt / Wiebelsbach

- (2) Sie sind selbstständige Feuerwehren und stehen unter der Leitung des Stadtbrandinspektors / der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich, unter Mitwirkung der Stadt Groß-Umstadt, der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilungen
3. Jugendabteilungen
4. Kinderabteilungen
5. Musikzugabteilungen

§ 4 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die gemäß § 11 Abs. 5 HBKG empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Groß-Umstadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem jeweiligen Wehrführer/der jeweiligen Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Groß-Umstadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt weiterzuleiten.

§ 5 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der einzelnen Stadtteile. In die Einsatzabteilungen können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Groß-Umstadt haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Groß-Umstadt zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Groß-Umstadt sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim jeweiligen Wehrführer/bei der jeweiligen Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen oder arbeitsmedizinischen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch die Wehrführer/die Wehrführerinnen unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller / die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem jeweiligen Wehrführer/der jeweiligen Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (6) Gem. § 11 Abs. 5 HBKG werden die Angehörigen der Einsatzabteilung über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich in erforderlichem Umfang gegen Dienstunfälle versichert.

§ 8

ORDNUNGSMABNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNGEN

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus den Einsatzabteilungen ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einer Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem jeweiligen Wehrführer/der jeweiligen Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates der Stadt Groß-Umstadt bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilungen können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt führt den Namen

„Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt“.

Die Jugendfeuerwehren der Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:

Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Dorndiel
Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Heubach
Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Kleestadt
Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Klein-Umstadt
Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Raibach
Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Richen
Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Semd
Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Umstadt
Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Wiebelsbach

- (2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt nach der „Ordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Groß-Umstadt“.

- (3) Die Jugendfeuerwehren der Stadt Groß-Umstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt (und durch den jeweiligen Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin), der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin der jeweiligen Jugendfeuerwehr bedient. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin der jeweiligen Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein, den Funklehrgang, Maschinistenlehrgang, Truppführerlehrgang und Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt haben, sowie alle sonstigen erforderlichen Lehrgänge an einer Jugendbildungsstätte, die zur Erlangung der Jugendgruppenleiter-Card (JuleiCa) berechtigen (Ziffer 10 der Ordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Groß-Umstadt).
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin muss mindestens 21 Jahre und sollen in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein. Er/Sie müssen Angehörige der Einsatzabteilungen sein und sollen den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt haben, sowie alle sonstigen erforderlichen Lehrgänge an einer Jugendbildungsstätte, die zur Erlangung der Jugendgruppenleiter-Card (JuleiCa) berechtigen (Ziffer 22 der Ordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Groß-Umstadt).
- (6) Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und der/die Stellvertreter/-in wird an der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt von den Jugendfeuerwehrangehörigen im Einvernehmen mit dem/der Leiter/-in der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. An der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt sind sie zu bestätigen.

§11 KINDERABTEILUNG

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt führt den Namen

„Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt“

Die Kinderfeuerwehren der Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:

Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Dorndiel
Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Heubach
Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Kleestadt
Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Klein-Umstadt
Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Raibach
Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Richen
Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Semd
Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Umstadt
Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt / Wiebelsbach

Weiter sind zum besseren Auftreten in der Öffentlichkeit Bezeichnungen der Gruppen wie z. B. „Löschwichtel“, „Grisus“, usw. erlaubt.

- (2) Die Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt untersteht die Kinderfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt (und durch den jeweiligen Wehrführer/die jeweilige Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der jeweiligen Kinderfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 12 MUSIKZUGABTEILUNGEN

- (1) Die Musikzugabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt führen die Namen

„Musikzugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt“.

Die Musikzugabteilungen der Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils:

- Musikzugabteilung der Stadt Groß-Umstadt / Kleestadt
 - Musikzugabteilung der Stadt Groß-Umstadt / Klein-Umstadt
- (2) Die Musikzugabteilungen bestehen in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilungen, der Jugendabteilungen, der Alters- und Ehrenabteilungen sowie Musikern, die nicht der drei vorgenannten Abteilungen angehören, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestalten ihr Leben als selbstständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht den Einsatzabteilungen, den Jugendabteilungen oder den Alters- und Ehrenabteilungen angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.
 - (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt unterstehen die Musikzugabteilungen der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters/der jeweiligen Abteilungsleiterin bedient.

§ 13 STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR STELLVERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN STADTJUGENDFEUERWEHRWART/STADTJUGENDFEUERWEHRWARTIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt angehört, persönlich geeignet ist und die Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann. Er/Sie sollte das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Groß-Umstadt ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, die Wehrführer und Wehrführerinnen, der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit des Magistrates der Stadt Groß-Umstadt ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer und Wehrführerinnen führen die Freiwilligen Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Die Wehrführer und Wehrführerinnen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Stadtteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der Wehrführer und Wehrführerinnen erfolgt in den Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr des Stadtteils (§ 15).
- (9) Die stellvertretenden Wehrführer und Wehrführerinnen haben die Wehrführer und Wehrführerinnen im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Die Wahl der stellvertretenden Wehrführer und Wehrführerinnen erfolgt in den Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr des Stadtteils (§ 16).

- (10) Für die Wehrführer und Wehrführerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen gilt § 13 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 14

FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer und Wehrführerinnen bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender/Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin, sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter/der Vertreterinnen der Einsatzabteilung, des Vertreters / der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Der Feuerwehrausschuss ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin, den Wehrführern und Wehrführerinnen und deren Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und dem Zugführer des in den Katastrophenschutz integrierten GABC-Zug besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Groß-Umstadt zu koordinieren. Soweit erforderlich kann der Wehrführerausschuss zur Koordinierung und zur Vorbereitung bestimmter Arbeiten Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Stadtteilwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt statt.
- (2) Die jeweilige Jahreshauptversammlung der Stadtteilwehr wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat der Stadt Groß-Umstadt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Falle des § 16 Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der jeweiligen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin – die Alters- und Ehrenabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der jeweiligen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die jeweilige Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Groß-Umstadt statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18

WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS/DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DES STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORS, DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORIN, DER WEHRFÜHRER UND WEHRFÜHRERINNEN, DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRER UND WEHRFÜHRERINNEN, DES STADTJUGENDFEUERWEHRWARTES, DER STADTJUGENDFEUERWARTIN, DES STELLVERTRETENDEN STADTJUGENDFEUERWEHRWARTES, DER STELLVERTRETENDEN STADTJUGENDFEUERWEHRWARTIN, DER JUGENDFEUERWEHRWARTE UND JUGENDFEUERWEHRWARTINNEN UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer und Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer und Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilungen für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin, sowie die Jugendfeuerwehrwarte und Jugendfeuerwehrwartinnen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin und des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartin erfolgt analog zu § 10 Abs. 4 der Jugendsatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 10. April 1996.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (§ 18 Abs. 3 Satz 1) kann, mit Ausnahme des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin, der Wehrführer und Wehrführerinnen, der stellvertretenden Wehrführer und Wehrführerinnen, durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer und Wehrführerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat der Stadt Groß-Umstadt zu übergeben.

§ 19
FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Groß-Umstadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 20
IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Groß-Umstadt vom 10. August 2001 außer Kraft.

Groß-Umstadt, 31. Mai 2013

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister